



Brüssel, den 28. Juni 2017
(OR. fr)

12664/95
DCL 1

TRANS 194
PECOS 202

FREIGABE

des Dokuments	12664/95 RESTREINT
vom	11. Dezember 1995
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die **Aufnahme von Verhandlungen** zwischen der **Gemeinschaft und bestimmten Drittstaaten** über den **Güter- und Personenverkehr** auf der Straße
- Mandat für den Güterverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

12664/95

RESTREINT

TRANS 194
PECOS 202

VERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Vordokument: 12019/95 TRANS 181 PECOS 174 + COR 1 + COR 2 (f)

Nr. Kommissionsvorschlag: 11234/92 TRANS 182 [SEK(92) 2264 endg.]

Betr.: Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die **Aufnahme von Verhandlungen** zwischen der **Gemeinschaft und bestimmten Drittstaaten** über den **Güter- und Personenverkehr** auf der Straße

-Mandat für den Güterverkehr

Der Rat (Verkehr) hat auf seiner Tagung am 7. Dezember 1995 ein Mandat für Verhandlungen mit bestimmten Drittländern über den Güterverkehr auf der Straße einstimmig angenommen und sich auf die entsprechenden Verhandlungsrichtlinien geeinigt.

Darüber hinaus ist im Rat Einvernehmen über die Zahl der gewünschten Transitgenehmigungen erzielt worden. Der Wortlaut dieses Einvernehmens ist im Ratsprotokoll (Dok. 12505/95 PV/CONS 73 TRANS 189) wiedergegeben.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

GÜTERKRAFTVERKEHR

1. Allgemeines Ziel und Anwendungsbereich

Im Hinblick auf die dringend notwendige Lösung des Problems des Güterkraftverkehrs zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten besteht das Ziel darin, ein oder mehrere Transitabkommen für den Straßenverkehr mit Ungarn, Rumänien und Bulgarien auszuhandeln.

2. Transit

Das (die) Abkommen über den Transitverkehr auf der Straße sollte(n):

- a) den gewerblichen und den Werkverkehr einbeziehen;
- b) den Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für ihre Verkehrsunternehmen erleichtern, soweit keine spezifischen Transitabkommen Anwendung finden. Anhang I enthält weitere Einzelheiten;
- c) eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Partnerstaaten im Bereich des Straßenverkehrs an die entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bei den in Anhang II enthaltenen Elementen vorsehen;
- d) eine Harmonisierung oder Koordinierung zwischen den Vertragsparteien in Verwaltungsfragen betreffend den Straßenverkehr, insbesondere solchen im Zusammenhang mit den Dokumenten, der Überwachung und der Durchsetzung der Vorschriften herbeiführen;

e)den Grenzübergang erleichtern;

f)den kombinierten Verkehr zu Lande im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften fördern;

g)die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung in allen von dem (den) Abkommen betroffenen Bereichen enthalten, insbesondere in bezug auf die Nichtdiskriminierung bei der Besteuerung, steuerähnlichen Abgaben, Straßenbenutzungsgebühren und anderen Abgaben für die Benutzung der Verkehrsinfrastruktur; es sollte keine Kumulierung von Straßenbenutzungsgebühren und anderen Abgaben für die Benutzung der Verkehrsinfrastruktur geben.

3.Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem Ausschuß, der vom Rat ernannt wird, um die Kommission bei den Verhandlungen zu unterstützen.

4.Es wird ein gemischter Ausschuß (oder gemischte Ausschüsse) aus Vertretern der Gemeinschaft und der anderen Vertragsparteien eingesetzt. Dieser Ausschuß kann Maßnahmen betreffend eine technische Anpassung der Bestimmungen des Abkommens beschließen.

5.Laufzeit des Abkommens bzw. der Abkommen

Das (die) Abkommen wird (werden) für mindestens fünf Jahre geschlossen und kann (können) anschließend verlängert werden. Vor Ablauf dieser Frist wird das Funktionieren des Abkommens einer gemeinschaftsinternen Bewertung unterzogen.

6.Kündigung des Abkommens bzw. der Abkommen

Die Gemeinschaft oder die anderen Vertragsparteien können das (die) Abkommen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

7. Erweiterung des Abkommens bzw. der Abkommen

Verhandlungen mit anderen assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas können aufgenommen werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Verhandlungsmandats entscheidet der Rat, ob in diesen Ländern sowie in Bulgarien, Rumänien und Ungarn die Voraussetzungen, namentlich in technischer, sozialer und steuerlicher Hinsicht, gegeben sind, um die Möglichkeit der Aufnahme von Verhandlungen über Aspekte des Marktzugangs zu prüfen.

DECLASSIFIED

Anhang I

Orientierungsrahmen für Transitfragen im Bereich des Güterverkehrs

Hinsichtlich des Transitverkehrs kann folgendes in Aussicht genommen werden:

- a) Die Bestimmungen der bestehenden bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Partnerstaaten werden vorerst beibehalten.
- b) Es werden "gemeinschaftliche Transitkontingente" festgelegt: Ungarn, Rumänien und Bulgarien gewähren der Gemeinschaft eine Reihe von Transitgenehmigungen (bzw. dieselbe Anzahl von Genehmigungen, die dann in allen drei Partnerstaaten gelten). Die Gemeinschaft ihrerseits gewährt jedem dieser Staaten eine Reihe von Transitgenehmigungen - und zwar nicht notwendigerweise so viele Transitgenehmigungen, wie sie jeder der Partnerstaaten oder alle drei Partnerstaaten zusammen der Gemeinschaft gewähren; diese Genehmigungen ermöglichen den Transportunternehmern dieser drei Staaten den Transit durch die Gemeinschaft insgesamt und durch jeden einzelnen Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

Der Umfang dieser Kontingente

- kann zunächst relativ begrenzt sein,
- kommt zu dem Umfang hinzu, der in den bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Partnerstaaten bereits festgelegt ist,
- ist unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen,
- ist nach Maßgabe der Bedürfnisse der Transportunternehmer jedes Mitgliedstaats in bezug auf den Transitverkehr durch die betreffenden Partnerstaaten zu berechnen und

-nimmt insbesondere in Abhängigkeit von dem Bedarf an Transitmöglichkeiten auf der betreffenden Verbindung zu.

c)Die Inhaber von Genehmigungen, die die Partnerstaaten im Rahmen dieser Kontingente der Gemeinschaft gewährt haben, sind

-von allen Abgaben für die Inanspruchnahme der Genehmigungen zu befreien,

-von Straßenverkehrsgebühren/-abgaben aller Art zu befreien, ausgenommen Straßenbenutzungsgebühren bzw. -abgaben; letztere müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den in der Gemeinschaft vorgeschriebenen Gebühren bzw. Abgaben auf den Straßenverkehr stehen.

d)Auf der Grundlage der Genehmigungen erbrachte Beförderungsleistungen müssen den in Anhang II aufgeführten Gemeinschaftsvorschriften genügen.

DECLASSIFIED

Anhang II

BEREICHE FÜR EINE ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN IN DEN PARTNERSTAATEN

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinschaftlichen Transitkontingente

- Vorschriften über Gewichte und Abmessungen der Beförderungsmittel (Richtlinie 85/3/EWG in der zuletzt geänderten Fassung);
- ADR-Vertragspartei;
- umweltfreundliche LKW
- Emission gasförmiger Schadstoffe (Richtlinie 88/77/EWG in der zuletzt geänderten Fassung);
- zulässiger Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (Richtlinie 70/157/EWG in der zuletzt geänderten Fassung);
- Sozialvorschriften in bezug auf Fahr- und Ruhezeiten und Fahrtenschreiber gemäß dem AETR.

Nach einer in den Verhandlungen festzulegenden Übergangszeit

- Bestimmungen über die Bremsen;
 - Geschwindigkeitsbegrenzer (Fassung der Richtlinie 92/6/EWG in der zuletzt geänderten Fassung);
 - technische Überwachung (Richtlinie 77/143/EWG in der zuletzt geänderten Fassung).
-